

Neuerungen im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm im Überblick

a. Förderung der energetischen Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser

Gefördert werden alle Maßnahmen, die dazu beitragen, das Neubau-Niveau nach EnEV oder die Unterschreitung des EnEV-Neubau-Niveaus um mindestens 30 % zu erreichen. Die bisher notwendige Durchführung eines der Maßnahmenpakete 0 bis 4 ist nicht mehr erforderlich.

Bei Erreichen des Neubau-Niveaus nach EnEV wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 5 % des Zusagebetrages, bei Unterschreitung des EnEV-Neubau-Niveaus um 30 % in Höhe von 12,5 % des Zusagebetrages gewährt.

b. Sonderförderung Modellvorhaben

Die energetische Sanierung auf EnEV-Neubau-Niveau minus 50 % kann gesondert gefördert werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der Maßgaben eines entsprechenden Pflichtenheftes der Deutschen Energie-Agentur (dena). Nähere Informationen dazu erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

c. Förderung von Maßnahmenpaketen

Die bisherige Förderung der Maßnahmenpakete 0 bis 4 bleibt erhalten. Inhaltlich gibt es Änderungen in den Maßnahmenpaketen 3 und 4.

Maßnahmenpaket 3 neu:

Die Umstellung des Heizenergieträgers wird durch die Wärmedämmung der Außenwände ersetzt, so dass sich das Maßnahmenpaket 3 aus der Erneuerung der Heizung, dem Austausch der Fenster und der Wärmedämmung der Außenwände zusammensetzt.

Maßnahmenpaket 4 neu:

Für die Beantragung des Maßnahmenpaketes 4 war bislang der Nachweis eines Sachverständigen über die CO₂-Einsparung von mindestens 40 kg pro m² Gebäudenutzfläche und Jahr erforderlich.

Jetzt müssen mindestens 3 von 6 möglichen Einzelmaßnahmen,

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschosdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
- Austausch der Fenster
- Austausch der Heizung
- Einbau einer Lüftungsanlage

die von einem Sachverständigen empfohlen werden, als Paket durchgeführt werden. Hierbei sind die Anforderungen der EnEV und der Anlage des Merkblattes einzuhalten. Der Nachweis der CO₂-Einsparung entfällt. Abweichend von den Maßnahmenpaketen 0 - 3 ist hier die Sanierung von Teilflächen – z.B. von nur drei Außenwänden – möglich. Dies kann der Fall bei einer Grenzbebauung sein, wenn z.B. der Nachbar der Überbauung widerspricht.

d. Voraussetzung für Fördermittelgewährung

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.

e. Förderfähige Gebäude

Finanziert werden unverändert Maßnahmen an Wohngebäuden sowie an Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Maßnahmen zur energetischen Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser können in solchen Gebäuden gefördert werden, die bis zum 31.12.1983 fertiggestellt worden sind.

Die Förderung von Maßnahmenpaketen ist in Gebäuden, die bis zum 31.12.1994 fertiggestellt worden sind, möglich.

f. Austausch von Heizungsanlagen

Gefördert wird der Austausch von Heizungsanlagen, unabhängig vom Alter der Heizung. Beim Austausch von Heizungsanlagen ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen. Die Förderung von Niedertemperaturkesseln entfällt.

g. Austausch von Fenstern

Die bislang mögliche Förderung des alleinigen Austauschs der vorhandenen Verglasung entfällt. Zukünftig ist nur der Austausch des gesamten Fensters förderfähig.

h. Technische Mindestanforderungen

Die technischen Mindestanforderungen für Dämmmaßnahmen und den Austausch von Fenstern wurden im Zuge des technischen Fortschritts erhöht.

i. Kombination/Kumulierung

Die Kombination mit der Zuschussvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms ist nicht möglich.

Die Aufwendungen für eine Beratung durch einen im Förderprogramm zugelassenen Sachverständigen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme werden als förderfähige Kosten anerkannt, wenn keine sonstige Förderung (z.B. aus dem Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) in Anspruch genommen wird.

j. Nachweis der Verwendung der Mittel

Der programmgemäße und zeitgerechte Einsatz der Mittel ist der Hausbank innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens durch Vorlage von Rechnungen der Fachunternehmen nachzuweisen. Aus den Rechnungen müssen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes hervorgehen und im Falle der Heizungserneuerung zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der geförderten Gebäude vor.

Übergangsregelungen:

Maßnahmenpaket 3 alt

Alle Anträge, die für die Förderung des Maßnahmenpaketes 3 alt (Erneuerung der Fenster, Austausch der Heizung und Umstellung des Heizenergieträgers) bis einschließlich 31.01.2007 bei der KfW eingehen, werden zu den bis zum 31.12.2006 geltenden Programmbedingungen zugesagt. Danach bei der KfW eingehende Anträge werden zurückgesandt.

Maßnahmenpaket 4 alt

Alle Anträge, die für die Förderung des Maßnahmenpaketes 4 alt (mit Nachweis einer CO₂-Einsparung von mind. 40 kg pro m² Gebäudenutzfläche) bis einschließlich 31.01.2007 bei der KfW eingehen, werden zu den bis zum 31.12.2006 geltenden Programmbedingungen zugesagt. Danach bei der KfW eingehende Anträge werden zurückgesandt.